



LEITFADEN VERTRAGSGESTALTUNG RUSSLAND

OKTOBER 2009

Kontakt:
thomas.brand@bbpartners.ru

INHALT:

- [ÜBERBLICK](#)
- [ALLGEMEINES](#)
- [AUßENHANDELSGESCHÄFT, FORMVORSCHRIFTEN, SPRACHE](#)
- [RECHTSWAHL](#)
- [GERICHTSSTANDS- UND SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNGEN](#)
- [SCHIEDSGERICHE](#)
- [ZOLLRECHT](#)
- [IMPORTSTEUERN](#)
- [ZERTIFIZIERUNGSPFLICHTEN](#)
- [IMPORT- UND EXPORTBESCHRÄNKUNGEN](#)
- [DEVISENRECHT](#)
- [BESICHERUNG](#)
- [HERMESDECKUNGEN](#)
- [ALLGEMEINES HANDELSVERTRAGS- UND VERTRAGSRECHT](#)
- [LIEFERBEDINGUNGEN, INCOTERMS](#)
- [HAFTUNG](#)
- [VOLLSTRECKUNG](#)
- [ANERKENNUNG](#)

ÜBERBLICK

Die weltweite Wirtschaftskrise hat auch Russland und den Handel zwischen Deutschland und Russland hart getroffen. Für viele deutsche Exporteure sind die Einschnitte enorm. Dennoch: Russland bleibt als größtes und rohstoffreichstes Land der Erde mit seinen 145 Mio. Einwohnern einer der Zukunftsmärkte für deutsche Unternehmen.

Dies gilt vielleicht umso mehr, als durch die Krise gerade auf politischer Ebene die Erkenntnis gewachsen ist, dass die russische Wirtschaft einer grundlegenden Modernisierung bedarf, die ohne ausländische Technologie und Know-how nicht zu bewerkstelligen sein wird. Hier sei als ein Beispiel nur die Energieeffizienz genannt – eines der Top-Themen. Derzeit häufiger Knackpunkt im Außenhandel mit Russland ist die Exportfinanzierung – aber auch die Solvenz russischer Unternehmen. Viele russische Unternehmen stehen schlecht da, Kredite von russischen Banken sind fast nicht erhältlich oder unerschwinglich bei Zinsen von 20 % p.a. oder mehr. Auch die deutsch-russische Initiative zur Förderung der Exportfinanzierung für Modernisierungsprojekte, die Mittel in Höhe von EUR 500 Mio. bereitstellt, kann den Bedarf nicht decken.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die ausreichende Besicherung von Forderungen. Für viele deutsche Exporteure gab es in der Krise ein böses Erwachen: Vielfach wurde festgestellt, dass die Solvenz des russischen Kunden nicht ausreichend geprüft wurde und bestellte „Sicherheiten“ unwirksam, unzureichend oder schlichtweg nicht umsetzbar waren. Forderungsabschreibungen sind nach wie vor an der Tagesordnung. Ganz zu schweigen von den Prozessen, die viele deutsche Exporteure gegen ihre russischen Kunden führen. Andere restrukturieren ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden, was in der Regel mit Einschnitten verbunden ist. Auch wenn die Forderungen häufig über Kreditversicherungen gedeckt sind, ist sicherlich ein Umdenken bei vielen Exporteuren notwendig, zumal die Kreditversicherer ihre Anforderungen erheblich verschärft haben.

Es sind weiterhin fast 6.000 deutsche Unternehmen in Russland vertreten, nur die wenigsten denken über einen Rückzug vom russischen Markt nach, sondern positionieren sich häufig neu, um mit dem Wiederaufschwung der russischen Wirtschaft gut gewappnet zu sein.

ALLGEMEINES

Für ausländische Lieferanten ist zunächst wichtig, dass Klarheit über die Bonität und Zuverlässigkeit des russischen Vertragspartners besteht, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen. Hierdurch kann ein Großteil der Schwierigkeiten, die in grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen mit russischen Partnern in der Praxis oft entstehen, vermieden werden. Wer hier beide Augen verschließt, handelt grob fahrlässig. Es gilt ironischerweise nach wie vor der Grundsatz Lenins: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“.

Auch wenn eine Vielzahl von russischen Vertragspartnern „gute“ Schuldner sind, ist die Zahl der am Wirtschaftsverkehr beteiligten „schwarzen Schafe“ nach wie vor groß. Weit verbreitet sind auch immer noch „Tagesgesellschaften“, also Gesellschaften, die nur kurzzeitig bestehen und meist Teil von unseriösen Geschäftsstrukturen sind, oder die Geschäftsabwicklung über Off-Shore-Gesellschaften. Wirksames Mittel, sich gegen Zahlungsausfälle bei solchen Unternehmen zu schützen, ist meist nur Vorkasse.

Mit dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen“, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, wurde ein „Einheitliches Staatsregister“ für juristische Personen geschaffen, das mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist, allerdings keinen öffentlichen Glauben genießt. Das Einheitliche Staatsregister wird von den russischen Steuerbehörden geführt. Es enthält u.a. Angaben darüber, wer als Generaldirektor zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist, über Gründer und die Höhe des Satzungskapitals. Ein Auszug kann von allen interessierten Personen schriftlich beantragt werden. Wenn ein Geschäftsführerwechsel oder eine Satzungsänderung vorgenommen wurde, ohne dass die Änderung ins Register eingetragen wurde, gilt aber die tatsächliche Lage und nicht der Registerinhalt. Insofern sollte man sich bei Vertragsabschlüssen immer auch die aktuelle Vertretungsberechtigung bzw. den Beschluss über die Bestellung des Generaldirektors vorlegen lassen.

Das gesetzliche Mindestsatzungskapital einer russischen GmbH beträgt umgerechnet nur ca. EUR 300 und die Registrierungsbehörden prüfen die Einzahlung des Satzungskapitals nicht. Die Kapitalisierung vieler russischer Gesellschaften ist traditionell schwach. In vielen Fällen steht daher nur unzureichende Haftungsmasse zur Verfügung, ein Durchgriff auf die Gesellschafter, den das russi-

sche GmbH-Recht vorsieht, wenn die Anteile nicht bezahlt wurden, greift häufig nicht. Es empfiehlt sich daher vor Vertragsabschluß weitere Informationen über die Bonität des russischen Vertragspartners einzuholen und die Bilanzen einzusehen, wobei letzteres mit der Einschränkung gilt, dass nicht wenige russische Unternehmen nach wie vor über eine „doppelte“ Buchführung verfügen – also viel über schwarze Kassen vorbei am Fiskus gearbeitet wird und die Bilanzen nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln. Sofern die Forderungen über einen Kreditversicherer (z.B. Euler Hermes Kreditversicherungs AG) versichert werden sollen, hat in der Regel ohnehin eine Prüfung der Abschlüsse des russischen Kunden zu erfolgen.

Wichtig ist, dass Verträge im Namen russischer Gesellschaften regelmäßig nur vom Generaldirektor unterzeichnet werden können oder von Personen, die vom Generaldirektor bevollmächtigt wurden. Die Vertretungsbefugnis sollte in jedem Fall vor Vertragsabschluß geprüft werden. Dies klingt banal, ist in der Praxis leider dennoch häufig ein Problem in Streitfällen. Vor Gericht sind die Chancen gering, Anscheins- oder Duldungsvollmachten sind im russischen Recht nicht anerkannt.

Für bestimmte Geschäfte ist gesetzlich eine Zustimmung der Gesellschafter bzw. Hauptversammlung erforderlich. Das betrifft zum einen Rechtsgeschäfte großen Umfangs. Hierunter fallen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft verbunden sind, dessen Wert 25 % oder mehr des Wertes des Vermögens der Gesellschaft beträgt. Zum anderen betrifft der Organvorbehalt Rechtsgeschäfte mit „interessierten“ Personen. Hierunter fallen insbesondere Geschäfte, an deren Abschluss die Mitglieder der Geschäftsleitung ein Interesse haben. Die unter Missachtung des Organvorbehalts abgeschlossenen Geschäfte sind zwar wirksam, können aber durch die Gesellschafter auf gerichtlichem Wege angefochten werden.

Russische Unternehmen benötigen zwingend einen runden Firmenstempel, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Der Stempel hat eine Art Beglaubigungsfunktion. Größten Teils wird der Stempel für die Beglaubigung verschiedener Anträge, Berichte, Benachrichtigungen etc. verwendet, für Verträge ist keine gesetzliche Besiegelung erforderlich, was auch durch die Rechtsprechung bestätigt wird. Dennoch ist es empfehlenswert, Verträge mit russischen Partnern entsprechend abzustempeln. Bank z.B. akzeptieren in der Regel keine Verträge ohne Stempel. Teilweise wird auch der Stempel des ausländischen Unternehmens verlangt. In-

soweit kann für den deutschen Exporteur ratsam sein, im Russlandgeschäft ebenfalls einen Rundstempel zu verwenden.

AUßENHANDELSGESCHÄFT, FORMVORSCHRIFTEN, SPRACHE

Ein Außenhandelsgeschäft mit einem russischen Vertragspartner ist in schriftlicher Form zu schließen. Dies gilt auch für sämtliche Vertragsänderungen. Andernfalls ist der Außenhandelsvertrag bzw. seine Änderungen unwirksam. Die UdSSR hat eine Erklärung zum Vorbehalt der Formfreiheit gemäß Art. 12 UN-Kaufrecht abgegeben, die für die Russische Föderation fort gilt. Dies gilt nach Ansicht des Obersten Wirtschaftsgerichts selbst für die Anwendung von internationalen Handelsbräuchen wie den INCOTERMS (Oberstes Wirtschaftsgericht, Informationsbrief vom 16. Februar 1998). Eine gegenseitige Übermittlung per Fax genügt zur Einhaltung der Schriftform. Empfehlenswert ist stets einen Vertrag aufzusetzen. Für einige Vertragsarten ist nach russischem Recht zwingend eine staatliche Registrierung erforderlich, z.B. für Lizenzverträge oder Franchisingverträge. Wird diese Form nicht eingehalten, sind die Verträge nicht gültig.

Außenhandelsverträge mit russischen Vertragspartnern sollten in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden oder es sollte zumindest eine beglaubigte russische Übersetzung erstellt werden. Dies ist u.a. sowohl für die Zollabwicklung als auch aus devisenrechtlichen sowie buchhalterischen Gründen wichtig. Die Hausbank des Kunden verlangt zur Eröffnung des notwendigen Geschäftspasses stets eine russische Übersetzung. In der Praxis werden Verträge meist zweisprachig erstellt, wobei einer Sprache dabei der Auslegungsvorrang eingeräumt wird. Sofern russische Gerichte zuständig sind, sollte der russischen Sprache Vorrang eingeräumt werden.

RECHTSWAHL

Die Parteien eines Außenhandelsgeschäfts können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht frei wählen, also z.B. deutsches oder russisches Recht. Dies ergibt sich sowohl aus dem deutschen als auch dem russischen internationalen Privatrecht.

Wichtig ist aber zu beachten, dass trotz der getroffenen Rechtswahl das zwingende Recht der betroffenen Rechtsordnungen gilt – und auch die Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs beachtet werden sollten. Zum zwingenden Recht gehören u.a. das Zoll- und Devisenrecht, das Steuerrecht sowie das Lizenz- und Zertifizierungsrecht, aber auch das Verbraucherschutzrecht und andere Gesetze. So verlangen russische Banken z.B., dass die Bankverbindung des Exporteurs genau im Vertrag genannt ist. Die Vereinbarkeit von Verträgen mit zwingendem Recht ist insbesondere auch deshalb wichtig, damit es in der Praxis zu keinen Abwicklungsschwierigkeiten, z.B. mit den russischen Zollbehörden oder der russischen Bank des Käufers kommt.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt regelmäßig das Recht am Sitz des Verkäufers zur Anwendung. Dieses schließt die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) als Bestandteil des nationalen Rechts mit ein. Soll das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, ist dies explizit im Vertrag zu bestimmen. Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“.

Sofern der russische Vertragspartner auf der Anwendung des russischen Rechts besteht – was häufig der Fall ist – bedeutet dies noch keinen „Beinbruch“. Das russische Recht ähnelt dem deutschen Recht in wesentlichen Zügen, so dass nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Exporteur bei Wahl russischen Rechts Nachteile in Kauf zu nehmen hat.

GERICHTSSTANDS- UND SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNGEN

Das russische Gerichtssystem kennt zwei staatliche Gerichtszweige: die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsarbitragegerichtsbarkeit. Es gibt keinen gemeinsamen obersten Gerichtshof. Die Wirtschaftsarbitragegerichte sind zuständig für Handelssachen sowie für andere wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen. Wichtig ist, dass es sich bei den „Arbitragegerichten“ nicht um Schiedsgerichte handelt, sondern um ordentliche staatliche Gerichte. Dies wird häufig verwechselt.

Die Zivilgerichte sind für alle übrigen Streitigkeiten zuständig, auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Aufgrund dieser Zweiteilung des russischen Gerichtssystems gibt es auch zwei verschiedene Prozessordnungen.

Die Rechtsprechung zur Fragen der Erstattung der Anwaltskosten hat sich in letzter Zeit positiv entwickelt. Durch die Verordnung des Obersten Wirtschaftsarbitragegerichts vom 5. Dezember 2007 Nr. 121 wurden die Gerichte deutlich darauf hingewiesen, dass die Anwaltskosten in einem vernünftigen Rahmen erstattet werden können. Früher waren die Anwaltskosten von der unterliegenden Partei nur in sehr geringer Höhe zu erstatten.

SCHIEDSGERICHTE

Daneben besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu verhandeln. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Parteien explizit und schriftlich über ein Schiedsgericht einigen. Das Schiedsgerichtswesen, insbesondere für Streitigkeiten zwischen russischen und ausländischen Unternehmen vor internationalen Schiedsgerichten, geht bis in die Sowjetzeit zurück. Grund war und ist, dass mit einer Vielzahl von Staaten - darunter auch mit Deutschland - kein Übereinkommen über die beiderseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen besteht. D.h. in der Praxis, dass Urteile ordentlicher deutscher Gerichte in Russland und Urteile ordentlicher russischer Gerichte in Deutschland nicht vollstreckbar sind. Es sollte daher mit einem russischen Vertragspartner in keinem Fall ein deutscher Gerichtsstand vereinbart werden, es sei denn, der russische Vertragspartner verfügt über Vermögen in Deutschland, in das vollstreckt werden könnte.

Im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die bereits im Jahre 1958 durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ geschaffen wurde, ist aber eine Vollstreckung internationaler Schiedssprüche möglich. Derzeit gilt dieses Abkommen für über 120 Staaten, darunter auch die Mitgliedsstaaten der EU und der GUS. In vielen Fällen ist daher empfehlenswert, Schiedsklauseln in Verträge mit russischen Partnern aufzunehmen.

Als Schiedsgerichte bieten sich die international bekannten Institutionen an (z.B. ICC – Internationaler Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer in Paris, DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, SCC – Schiedsgerichtsinstitution bei der Stockholmer Handelskammer), aber z.B. auch das Internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau (MKAS) – ein Schiedsgericht,

das internationalen Standards genügt. Das MKAS empfiehlt für Außenhandelsverträge folgende Schiedsklausel:

„Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus dem vorliegenden Vertrag (Vereinbarung) oder im Zusammenhang damit entstehen, darunter betreffend seine Erfüllung, Verletzung, Einstellung oder Ungültigkeit, unterliegen der Entscheidung durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit seiner Verfahrensordnung“.

Allerdings sind die Gerichtskosten bei Schiedsverfahren verhältnismäßig hoch. Bei niedrigen Streitwerten sind Schiedsgerichte daher nur bedingt empfehlenswert. Da Entscheidungen ordentlicher deutscher Gerichte wie erwähnt in Russland mangels Vollstreckungsabkommens nicht vollstreckbar sind, bleibt (für wirtschaftliche Streitigkeiten) alternativ der Weg zu den staatlichen russischen Wirtschaftsarbitragegerichten. Diese sind – zumindest in Moskau – aber inzwischen auch in einigen Regionen von vertretbarer Qualität. Falls Streitigkeiten vor den russischen Wirtschaftsarbitragegerichten entschieden werden, sollte auch Russisch als Vertragssprache Vorrang haben. Trotz einiger Mängel bei Entscheidungen und in Verfahren ist eine gerichtliche Entscheidung vor den Wirtschaftsarbitragegerichten nicht selten schneller zu erlangen als in Deutschland.

Problematisch ist oftmals die Klagezustellung. Klagen sind dem Beklagten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Erst wenn beim Gericht eine Art Empfangsbestätigung aktenkundig ist, wird terminiert. Gerade die Zustellung wirkt oft verzögernd. Möglich und auch empfehlenswert ist daher u.U. eine Parteizustellung.

ZOLLRECHT

Mit dem Inkrafttreten des Zollgesetzbuches („rusZollGB“) am 1. Januar 2004 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch ein grundlegendes Umdenken in den Zollbehörden stattfinden. Der russische Zoll sollte sich von einem reinen Kontrollorgan zu einem Dienstleister entwickeln und den russischen Außenhandel fördern. Tatsächlich wurde die Behörde 2004 in einen „Föderalen Zolldienst“ umgewandelt und vom 11. Mai 2006 der russischen Regierung unterstellt. Seit dem

1. Januar 2005 werden die Zollgebühren auf der Grundlage des rusZollGB erhoben.

Im Oktober 2009 wurde ein Gesetzesentwurf des Zollgesetzbuches über die Zollunion zwischen Russland, Weißrussland und Kasachstan in die Duma eingebracht.

Von allen behördlichen Vorgängen wird die Einfuhrabwicklung in Russland wegen ihrer Umständlichkeit am meisten beklagt. Die nur schwer kalkulierbare und beeinflussbare Dauer der Verzollung kann schnell zum Verhängnis für eine intakte Logistik werden. Das rusZollGB enthält eine Ermächtigung für die zuständige Regierungsstelle, vereinfachte Abläufe bei der Einfuhrabwicklung festzulegen. Erst 2005 hat das hierfür zuständige Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel die gesetzlich vorgesehene Befugnis wahrgenommen und mit seiner Verordnung Nr. 9 vom 27. Januar 2005 einzelne vereinfachte Verfahren geschaffen.

Die Zolltarifnummern sind im Prinzip an die standardisierten EU-Warenkategorien angepasst. Da jedoch die Ausfuhrdokumente des Exportlandes nicht mit der Einfuhrdeklaration in Russland verglichen werden, ist es durchaus möglich, dass in Russland nach einer anderen Nummer deklariert wird, als im Herkunftsland exportiert wurde. Auf die Übereinstimmung der Zolltarifnummern ist deshalb unbedingt zu achten. Derzeit bestehen je nach Ware Zollsätze zwischen 0 % und 20 %.

Die russische Regierung hat in der Verordnung Nr. 830 vom 30. November 2001 eine nach Zolltarifnummern geordnete Warenomenklatur mit den entsprechenden Zolltarifen veröffentlicht.

Nur der Importeur, also der russischen Abnehmer, kann als „Zolldeklarant“ im Sinne des russischen Zollrechts auftreten. Des Weiteren können als Zolldeklaranten ausschließlich russische Person (Unternehmen oder natürliche Personen) auftreten. Ausländische Unternehmen können nur in bestimmten Fällen, wie z.B. bei der Einfuhr von Waren an Vertretungen ausländischer Unternehmen, die für deren Eigenbedarf nach Russland eingeführt werden, selbst als Deklarant auftreten. In der Regel sollte sich der deutsche Lieferant daher nicht zur Verzollung der Waren in Russland verpflichten. Zolldeklaranten bedienen sich in der Regel eines professionellen Zollbrokers, der die Zollabfertigung übernimmt. Auf dubiose Prak-

tiken mit doppelten Lieferscheinen sollte nicht eingegangen werden. Bei *ex works* Lieferungen an russische Abnehmer wird oft so verfahren.

Die Zollgebühr ist bei der Zollabfertigung zu entrichten, sofern kein Zollregime gilt, das einen Zahlungsaufschub zulässt. Das rusZollGB legt insgesamt 16 Zollregime fest. Maßgeblich für die Höhe der Zollgebühren ist die Bestimmung des Zollwertes. Die Grundsätzliche Methode ist hierbei die Festlegung des Zollwertes aufgrund des Geschäftspreises der eingeführten Ware. Zu beachten ist, dass zum Geschäftswert der eingeführten Ware der Erwerbspreis sowie die Versicherungssumme, Transportkosten und sonstige Ausgaben gezählt werden. Die Zölle bestehen im Einzelnen aus Zollgebühren, der Einfuhrumsatzsteuer sowie sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren für Abfertigung, Aufbewahrung etc.). Falls der Warenwert, der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen vereinbart wurde, den Zollbehörden zu niedrig erscheint, so kann der Wert entsprechend korrigiert werden.

Die wichtigsten Zollregime sind:

- Einfuhr zum freien Warenverkehr;
- Internationaler Zolltransit;
- Veredelung im Zollgebiet;
- Vorübergehende Einfuhr;
- Zolllager;
- Wiedereinfuhr (Re-Import);
- Wiederausfuhr (Re-Export);
- Vernichtung.

IMPORTSTEUERN

Bei einem Warenlieferungsvertrag hat der russische Vertragspartner Einfuhrmehrwertsteuer zu zahlen. Deshalb sollte im Vertrag der Kaufpreis eindeutig mit oder ohne Einfuhrmehrwertsteuer ausgewiesen werden. Die Einfuhrmehrwertsteuer wird nach folgender Formel berechnet: Zollwert der einzuführenden Waren + Zollgebühr x 18 %. Die Einfuhrmehrwertsteuer sowie die Zollgebühren richten sich nach dem Zollwert. Das ist in der Regel der Geschäftspreis. Bei Geschäften zwischen Konzernunternehmen können die Behörden eine Preiskorrektur vornehmen, insbesondere wenn der Kaufpreis mehr als 20 % vom Marktpreis abweicht. Die Einfuhrmehrwertsteuer kann als Vorsteuer in Ansatz gebracht werden. Da sich die gezahlte Einfuhrmehrwertsteuer nach dem Rechnungsbetrag richtet, sind Rabatte etc. möglichst bereits in diesem Dokument auszuweisen, um Verrechnungsprobleme zu vermeiden.

Werden neben der reinen Warenlieferung noch andere Leistungen vereinbart, so sind diese aus steuerlicher Sicht getrennt zu betrachten. Umsatzsteuerpflichtig sind beispielsweise die Überlassung von Nutzungsrechten an Marken oder Patenten an ein russisches Unternehmen, die Entwicklung bzw. Anpassung von Software für ein russisches Unternehmen, Beratung, Rechnungslegung, Personalleihe, Marketing und Werbung oder die Überlassung von beweglichen Gegenständen. Die Überlassung von Gebrauchs- oder Geschmacksmustern sowie Software und die Übergabe von Urheberrechten sind hingegen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Da ausländische Personen, die nicht in Russland steuerlich registriert sind, gemäß Art. 166 des russischen Steuergesetzbuchs („rusSteuerGB“) selbst nicht Steuerschuldner sein können, fungiert die russische Gesellschaft als Steueragent (Art. 166 rusSteuerGB). Die russische Gesellschaft hat daher die Umsatzsteuer einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen (Art. 174 rusSteuerGB).

ZERTIFIZIERUNGSPFLICHTEN

Der Föderale Zolldienst hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 Nr. 06-73/44906 ein umfangreiches Warenverzeichnis für zertifizierungspflichtige Waren, die nach Russland importiert werden, bekannt gegeben. Die Waren sind

nach Zolltarifnummern gegliedert. Die Zertifizierung bestätigt, dass ein bestimmtes Produkt den russischen gesetzlichen Anforderungen, den entsprechenden Normen, Standards und sonstigen einschlägigen Regelungen entspricht. Die oberste Behörde auf dem Gebiet der Zertifizierung ist die „Föderale Agentur für Technische Regulierung“.

Die Laufzeit für Zertifikate beträgt für Serienlieferungen maximal drei Jahre. Zu beachten ist, dass der russische Zoll neben dem GOST-R-Zertifikat in jüngster Zeit auch eine Hygienebescheinigung der russischen Hygienebehörde oder ersatzweise eine Befreiung von der Vorlagepflicht verlangt. In der Praxis übernehmen die GOST-R-Zertifizierungsstellen auch die Einholung der Hygienebescheinigungen.

Es gibt in Deutschland beliehene Stellen, die bevollmächtigt sind, entsprechende Zertifikate zu erstellen (z.B. DIN-GOST-TÜV in Berlin, www.din-gost.de).

IMPORT- UND EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

Der freie Warenverkehr im Außenhandel ist für solche Waren eingeschränkt, für die ein Lizenzvorbehalt in der Regierungsverordnung Nr. 854 vorgesehen ist. Die Lizenzierungspflicht gilt u.a. für wertvolle Metalle und Legierungen, für Alkohol und Alkoholerzeugnisse, für Arzneimittel etc. Die genannte Liste ist nach Zolltarifnummern gegliedert und nennt jeweils die für die Erteilung der Lizenz zuständige Behörde.

Für einige Waren (z.B. Fleischwaren, Glühbirnen etc.) gelten mengenmäßige Importbeschränkungen. Die jeweiligen Kontingente werden durch Ausschreibungen und Versteigerungen verkauft. Ein Vorrecht für Unternehmen, die Einfuhrquoten zu erhalten, die sie in der Vergangenheit erhalten haben, besteht nicht. Rechtsgrundlage für die Festlegung von Einfuhrquoten ist Art. 23 des Gesetzes „Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Außenhandels“.

Gemäß dem Gesetz vom 26. November 2008 Nr. 224-FZ wird die Befreiung bei der Einfuhr von Produktionsanlagen als Einlagen in das Stammkapital der russischen Tochtergesellschaften eingeschränkt. Früher konnten Produktionsanlagen, soweit diese als Sacheinlage eines ausländischen Gesellschafters angemeldet und als „technologische Güter“ qualifiziert werden konnten, zoll- und steuerbefreit eingeführt werden. Seit dem 1. Januar 2009 können solche Anlagen nur dann

von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden, wenn die Produktionsanlagen aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften einzigartig sind und nicht durch vergleichbare Anlagen, die in Russland produziert werden, ersetzt werden können.

DEVISENRECHT

Die Zahlung durch den russischen Abnehmer an den ausländischen Lieferanten kann in EUR oder USD oder einer anderen Fremdwährung erfolgen. Einschränkungen bestehen insoweit nicht, allerdings ist das Devisenrecht trotz der seit 1. Juli 2006 geltenden freien Konvertierbarkeit des RUB nach wie vor stark technisch reguliert und dokumentenintensiv.

Seit dem 1. November 2006 gelten zusätzliche Regelungen über Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken, die für die Abwicklung von Zahlungen aufgrund eines Außenhandelsvertrages mit Nichtdevisenresidenten erforderlich sind. Danach haben sowohl der Außenhandelsvertrag als auch der Geschäftspass die Zahlungsfristen und das Zahlungsverfahren sowie Angaben über Zahlungsaufschübe oder Vorauszahlungen für vom Devisenresidenten ein- oder ausgeführte Waren zu enthalten. Zur Eröffnung des Geschäftspasses ist der Außenhandelsvertrag bei der Bank vorzulegen. Dies hat der russische Vertragspartner zu übernehmen.

Bis Juli 2006 waren russische Abnehmer, die eine Vorauszahlung im Rahmen eines Außenhandelsgeschäfts leisteten, verpflichtet, bestimmte Beträge bei der russischen Zentralbank zu hinterlegen, wenn der Zeitraum der Vorauszahlung bis zur Lieferung mehr als 180 Tage betrug. Diese Regelung ist seit dem 1. Juli 2006 aufgehoben.

BESICHERUNG

Unbesicherte Lieferungen nach Russland kommen nur dann in Betracht, wenn langjährige, positive Geschäftsbeziehungen mit dem russischen Partner bestehen – wie dies häufig der Fall ist. In den meisten Fällen wird der deutsche Exporteur seine Lieferungen und Leistungen jedoch besichern wollen. Hier bieten sich in erster Linie Bankgarantien und Dokumentenakkreditive an. Die Vorschriften

über die Bankgarantie (bankovskaja garantija) sind in den Art. 368-379 rusZGB geregelt. Wesentlicher Bestandteil einer Bankgarantie ist gem. Art. 368 ff. rusZGB eine Bestimmung über ihre Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, ist die Bankgarantie unwirksam. Das Oberste Arbitragegericht sieht den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als eine wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an (Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 27 vom 15.01.1998). Die Vereinbarung der Anwendung der „Einheitlichen Richtlinien für Garantien auf erstes Anfordern“ der Internationalen Handelskammer dürfte vor allem im Verhältnis zwischen den eingeschalteten Banken für mehr Bestimmtheit sorgen und ist daher empfehlenswert. Die Richtlinien wurden mehrfach auf Russisch veröffentlicht und werden in der Praxis auch angewandt. Der entscheidende Vorteil der Garantie liegt darin, dass durch sie die Beweis- und Prozessrollen der Vertragspartner vertauscht werden und die Ansprüche lediglich durch Vorlage bestimmter Dokumente bei der Bank sofort befriedigt werden, ohne dass eine Pflichtverletzung nachzuweisen ist.

Ebenso wie eine Bankgarantie bieten die aus dem amerikanischen Rechtssystem stammenden Letters of Credit (rezervnyj akkreditiv) einem ausländischen Gläubiger Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z.B., dass die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, einer Rechnung und der Transportdokumente dem Gläubiger den Kaufpreis ausbezahlt, ohne dass die Bank Einwendungen aus dem besicherten Geschäft geltend machen kann. Bei Eröffnung dieses Akkreditivs ist es ratsam, die Anwendung der „Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive“, ICC-Publikation Nr. 500, zu vereinbaren. Der Ausgestaltung und Bestimmung dieser Dokumente kommt dabei besondere Bedeutung zu.

HERMESDECKUNGEN

Zur Erleichterung deutscher Exporte nach Russland übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Ausfuhrgarantien für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Ferner besichert sie durch „Finanzkreditgarantien“ Geldforderungen von Kreditinstituten aus mit privaten ausländischen Schuldnern geschlossenen Kreditverträgen, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind. Dabei wird die Prämienzahlung häufig vom ausländischen Vertragspartner übernommen. Der Bund als

Vertragspartner des Garantienehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten, dieses wiederum durch die Euler Hermes Kreditversicherungs AG. Darüber hinaus bietet die Euler Hermes Kreditversicherungs AG auch rein private Kreditversicherungen an.

ALLGEMEINES HANDELSVERTRAGS- UND VERTRAGSRECHT

Den Parteien steht es wie erwähnt frei, das anzuwendende Recht frei zu bestimmen, also auch die Wahl russischen Rechts zu vereinbaren. In einigen Fällen bestehen russische Vertragspartner auf der Anwendung russischen Rechts. Dies ist nicht grundsätzlich negativ, da sich das russische Vertragsrecht nicht grundlegend von anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet, sondern in größeren Teilen auf deutschem und niederländischem Zivilrecht basiert. Teilweise kann die Anwendung russischen Rechts sogar vorteilhafter sein. So ist dem russischen Recht z.B. ein Ausgleichsanspruch bei Beendigung eines Handelsvertretervertrages wie im deutschen und europäischen Recht unbekannt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen können auch in Verträge mit russischen Kunden einbezogen werden. Diese müssen jedoch Vertragsbestandteil werden, d.h. jedenfalls eine feste Anlage zum Vertrag sein und wie alle übrigen Bedingungen angenommen werden. Ein bloßer Verweis auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht. Vorsicht ist auch bei der ungeprüften Verwendung deutscher AGB geboten. Soweit diese zwingendem russischen Recht widersprechen, sind diese unwirksam. Vor Verwendung sollten die AGB daher auf Übereinstimmung mit zwingendem russischen Recht geprüft werden. Eine Inhaltskontrolle von AGB findet in der russischen Rechtspraxis bisher kaum statt.

LIEFERBEDINGUNGEN, INCOTERMS

Anzuraten ist eine klare Vereinbarung von Lieferbedingungen entsprechend den Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung von Handelsklauseln –

INCOTERMS 2000. Somit wird klargestellt, wer wann wohin zu liefern hat, wann die Gefahren des Verlustes übergehen und wer welche Kosten trägt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist die Klarheit der Bestimmungen, die im Streitfall keiner weiteren Auslegung bedürfen.

HAFTUNG

Wie das deutsche Recht unterscheidet das russische Recht eine vertragliche und deliktische Haftung. Eine Haftungsbegrenzung bei Vertragsgestaltung ist nach russischem Recht möglich und kann vertraglich bestimmt werden. Für einige Verbindlichkeiten (z.B. im Bereich Energielieferung, Warenbeförderung, Lagerung etc.) ist eine Haftungsbegrenzung gesetzlich vorgesehen.

Eine zusätzliche Haftung (z.B. eine vertragliche Bestimmung von überdurchschnittlichen Verzugszinsen) kann gem. Artikel 333 rusZGB von den russischen Gerichten reduziert werden. Die genannten Punkte gelten nur für vertragliche Schadenersatzansprüche.

Was die deliktische Haftung anbetrifft, so ist grundsätzlich der einer natürlichen Person oder dem Vermögen des Unternehmens zugefügte Schaden vom Schädigenden im vollen Umfang zu erstatten.

Körperschäden, die bei der Erfüllung von vertraglichen Bedingungen zugefügt werden, sind in vollem Umfang zu erstatten – soweit vertraglich keine zusätzliche Größe der Entschädigung vereinbart wurde. Da der Artikel keine Ausnahmen von dieser Regel enthält (z.B. „wenn anders nicht durch den Vertrag geregelt ist“), handelt es sich um eine imperative Norm, Ersatzansprüche für Körperschäden können damit nicht vertraglich reduziert werden.

Die Frage, ob die Haftungsbegrenzung aufgrund eines Vertrags nach ausländischem Recht umgesetzt werden kann, ist strittig. Einerseits können die Parteien das anwendbare Recht frei bestimmen und das Recht würde sich auch u.a. auf etwaige Schadensersatzansprüche erstrecken. Dennoch ist es möglich, dass die Haftungsbegrenzung im Falle einer Einreichung einer Klage bei einem russischen Gericht für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß Artikel 1192 des allgemeinen Teils des russischen Internationalen Privatrechts sind die imperativen Normen der russischen Gesetzgebung vorrangig und sind abgesehen vom ausgewählten Recht anzuwenden. Die Auflistung dieser imperativen Normen ist im ZGB nicht

enthalten. Aus dieser Sicht ist fraglich, ob ein russisches Gericht unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln des vollen Schadenersatzes eine Haftungsbegrenzung nach ausländischem Recht anerkennt.

VOLLSTRECKUNG

Entscheidungen staatlicher Gerichte, Schiedssprüche von Schiedsgerichten sowie anderen bevollmächtigten Organen können sowohl freiwillig als auch im Wege der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vollzogen werden. Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen erfolgt auf Grundlage von Vollstreckungstiteln. Vollstreckungstitel werden in der Regel durch Gerichte ausgestellt und stellen eine Urkunde dar, die das Recht des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung bestätigen.

Der Vollstreckungstitel ist am Ort der Vollstreckung vorzuweisen. Im Allgemeinen gilt als Ort der Vollstreckung der Wohnort bzw. Sitz des Schuldners bzw. der Ort, an dem sich sein Vermögen befindet. Vollstreckungsurkunden können aufgrund von Urteilen ordentlicher Gerichte, Urteilen von Arbitragegerichten, Urteilen internationaler Handelsschiedsgerichte, Urteilen nationaler Schiedsgerichte sowie Urteilen ausländischer staatlicher Gerichte sowie ausländischer Handelsschiedsgerichte erlassen werden.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Schiedsgerichtssprüche ausländischer Schiedsgerichte ist je nach Gegenstand des Rechtsstreites entweder beim ordentlichen Gericht oder beim Wirtschaftsarbitragegericht am Sitz des Schuldners oder am Ort, an dem sich sein Vermögen befindet, einzureichen. Die Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte kann in Russland nur im Falle des Vorhandenseins eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags, der durch Russland ratifiziert wurde, erfolgen. Eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Gerichtsurteils im Rahmen eines wirtschaftlichen Rechtsstreites wird von den Wirtschaftsarbitragegerichten am Sitz des Schuldners oder dessen Vermögens getroffen. In allen übrigen Fällen treffen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit die ordentlichen Gerichte. Falls die Entscheidung nach einem internationalen Abkommen anzuerkennen ist, fasst das zuständige Gericht einen Beschluss, der die Grundlage für die Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung bildet.

Anerkennungs- und Vollstreckungsanträge müssen beim in Russland zuständigen Gericht gestellt werden. Dabei ist es gleichgültig, von welchem Gericht die Entscheidung im Ausland gefasst wurde. Für die Zuständigkeitseingrenzung in Russland spielt nur die Art der Streitigkeit eine Rolle. Was die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und die Versagungsgründe betrifft, stimmen die einschlägigen Bestimmungen der beiden Prozessordnungen prinzipiell überein. Der russische Gesetzgeber geht ebenso wie der deutsche von der Nichtanerkennung der erststaatlichen Vollstreckbarkeit aus. Daher stellt die Vollstreckbarkeitserklärung das Leitbild des Verfahrens dar. Ausnahmsweise werden allerdings ausländische Gerichtsentscheidungen, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, ohne weitere Verfahren anerkannt. Das russische Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht ist mit dem deutschen Anerkennungsrecht vergleichbar. Ausgehend davon, dass Gerichtsentscheidungen sowie alle anderen von Gerichten erlassenen Entscheidungen regelmäßig als Bestandteil der Rechtsordnung des Staates angesehen werden, im Rahmen dessen Gerichtsbarkeit sie erlassen wurden, erfolgt die Anerkennung der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung von dem Staat, auf dessen Territorium die Entscheidung zu vollstrecken ist. Eine Vollstreckung kann nur erfolgen, wenn die Anerkennung des Urteils nicht ausgeschlossen ist. Der Begriff „Vollstreckung“ darf nicht mit dem Begriff der Zwangsvollstreckung verwechselt werden. Unter der Zwangsvollstreckung versteht man in der Regel das Vollstreckungsverfahren im eigentlichen Sinne. Die Zwangsvollstreckung gehört zum autonomen Recht des jeweiligen Staates.

Gemäß Art. 15 der russischen Verfassung werden völkerrechtliche Normen, darunter allgemein anerkannte Prinzipien des Völkerrechts und internationale Abkommen als Bestandteil des russischen Rechtssystems anerkannt. Dem entsprechend sieht auch das Gesetz „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ die Anwendung der völkerrechtlichen Normen von allen Gerichten des russischen Gerichtssystems vor. Die Prozessordnungen besagen jedoch nur eine Anwendung eines einschlägigen völkerrechtlichen Abkommens bei Diskrepanzen zwischen den nationalen Vorschriften und den Bestimmungen des völkerrechtlichen Abkommens. In diesem Fall gelten aber die entsprechenden Normen des internationalen Abkommens unmittelbar und werden vorrangig gegenüber dem russischen Recht angewandt. Es ist bemerkenswert, dass das russische Anerkennungsrecht nicht dem Günstigkeitsprinzip folgt. Daher sind die Bestimmungen des Abkommens auch anzuwenden, wenn sie strengere Anforderungen als das russische Recht stellen. Was das Anerkennungsrecht angeht, nimmt Russland

nur an regionalen (vor allem im Wirtschaftsbereich der GUS-Staaten) und etwa dreißig bilateralen Übereinkommen (Rechtshilfeabkommen) teil, die regelmäßig unter Voraussetzung ihrer Ratifikation unmittelbare Geltung genießen. Was demnach außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Abkommen fällt, wird nach russischem Recht geregelt.

ANERKENNUNG

Die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist notwendige Voraussetzung für deren Vollstreckung. Gemäß Art. 413 rusZPO werden Entscheidungen ausländischer Gerichte, die der „Zwangsvollstreckung nicht unterliegen“, die also keinen vollstreckbaren Gehalt haben, „ohne weiteres Verfahren“, also ohne Vollstreckbarerklärung, anerkannt, wenn keine Erwidderung erhoben wird. Die rusWPO kennt allerdings keine solche Anerkennungserleichterung, da diese Norm nur in der rusZPO enthalten ist. Sowohl nach russischem Recht wie auch nach deutschem Recht stimmen die Vollstreckungsvoraussetzungen mit den Anerkennungsvoraussetzungen überein, wobei für die Vollstreckbarerklärung noch zusätzliche Voraussetzungen notwendig sind. Somit ist die Liste von Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen weiter als die von Anerkennungsvoraussetzungen. Die Vollstreckungsvoraussetzungen sind in negativer Form im Art. 412 rusZPO bzw. Art. 244 rusWPO abschließend geregelt.

Ausländische Gerichtsentscheidungen sind nicht vollstreckbar, wenn der Entscheidung die Rechtskraft im Erststaat fehlt. Nach russischem Recht wird die Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Appellations- bzw. Kassationsfrist rechtskräftig. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass der russische Begriff der Rechtskraft sich nur auf die äußere Rechtskraftwirkungen bezieht. Nach deutscher Terminologie werden diese Rechtskraftwirkungen unter der Bezeichnung „formelle Rechtskraft“ zusammengefasst. Dabei richtet sich die Feststellung des Eintritts der Rechtskraft nach dem Recht des Erststaates. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung im Erststaat nicht vollstreckbar ist. Dies bedeutet nicht nur, dass die Entscheidung einen vollstreckbaren Inhalt auch nach dem Recht des Erststaates Rechtskraft erlangt haben muss, sondern es darf auch die im Erststaat vorgesehene Vollstreckungsverjährungsfrist nicht abgelaufen sein. Auch bei fehlendem rechtlichem Gehör des Beklagten im Erstverfahren und der Nichteinhaltung der Vollstreckungsfrist ist eine Vollstreckung unzulässig.

Wichtig ist auch, dass eine Vollstreckung ausgeschlossen ist, wenn der Streitgegenstand gemäß einem Abkommen oder Gesetz zu der ausschließlichen Kompetenz eines russischen Gerichts gehört. Es geht hier um internationale Zuständigkeit. Es besteht dann ein Anerkennungshindernis, wenn ein russisches Gericht ausschließlich zuständig gewesen wäre. Dies unterscheidet sich deutlich von dem in Deutschland angewandten Spiegelbildprinzip. Obwohl dieses nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut folgt, darf die Streitigkeit nicht in die ausschließliche internationale Zuständigkeit Russlands fallen. Der russische Vorbehalt der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit russischer Gerichte ist weniger streng als das relative umständliche deutsche Spiegelbildprinzip. Die internationale Zuständigkeit ist in Art. 402 ff. rusZPO sowie Art. 247 ff. rusWPO geregelt.

Ein Vollstreckungshindernis ergibt sich auch, wenn bei einem inländischen Gericht eine Klage über eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus demselben Rechtsgrund rechtskräftig ist, die bereits erhoben wurde, bevor die Sache vor dem ausländischen Gericht rechtshängig wurde. Das heißt also beim Vorhandensein entgegenstehender inländischer Rechtskraft oder Rechtshängigkeit.

Ein wichtiges Vollstreckungshindernis ist der ordre public Vorbehalt. Dabei sind die Formulierungen der russischen Prozessordnungen unterschiedlich. Nach der rusZPO wird der ordre public Vorbehalt angewandt, „wenn die Vollstreckung des Urteils der Souveränität der Russischen Föderation Schaden zufügen kann, die Sicherheit der Russischen Föderation bedroht oder der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widerspricht“, wobei die rusWPO nur auf den Begriff der öffentlichen Ordnung verweist. Unter Verstößen gegen die „öffentliche Ordnung“ werden Verstöße gegen gesetzliche Verbote oder mit den wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Grundprinzipien sowie mit den in der Gesellschaft herrschenden moralischen Normen unvereinbare Entscheidungen verstanden. Der ordre public Vorbehalt ist auch anwendbar, wenn das Ergebnis der Vollstreckung zum Verstoß führen kann.

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.